

# VEREINBARUNG ÜBER DIE PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION (PVK Physiotherapie - H+ )

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+)**

und

**santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer  
der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),  
der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das  
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV),  
dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)  
(nachfolgend Versicherer genannt)**

Gestützt auf Artikel 7 des Tarifvertrages H+-santésuisse/MTK/BSV/BAMV vom 1. Januar 2002 über die Abgeltung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen in Spitälern wird folgendes vereinbart:

## **Art.1 Einleitung**

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 7 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2002 über die Abgeltung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen, von den Vertragspartnern eine für alle Kantone zuständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

## **Art. 2 Aufgabe**

<sup>1</sup>Die PVK amtiert als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des in Artikel 1 erwähnten Tarifvertrages ergeben.

<sup>2</sup>Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen und Neutarifizierungen. Sie befasst sich ausserdem mit der Beurteilung von Massnahmen und Methoden in der Physiotherapie.

<sup>3</sup>Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

<sup>4</sup>Die PVK ist zuständig für die Festsetzung der Beiträge der Nichtmitglieder und deren Verwendung.

<sup>5</sup>Die PVK koordiniert ihre Tätigkeit mit der PVK, welche zwischen den Versicherern und dem Schweizerischen Physiotherapeutenverband vereinbart wurde.

### **Art. 3      Kompetenzen**

<sup>1</sup>Für Aufträge gemäss Artikel 2 Absatz 1 besitzt die Kommission keine Entscheidungsbefugnis.

<sup>2</sup>Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

### **Art. 4      Organisation der PVK**

<sup>1</sup>Die PVK besteht aus:

- a    drei Vertretern von H+,
- b    drei Vertretern von santésuisse,
- c    drei Vertretern von MTK, IV und MV.

<sup>2</sup>Für Schlichtungsvorschläge, welche santésuisse betreffen, sind die Vertreter von MTK, IV und MV nicht stimmberechtigt.

<sup>3</sup>Für Schlichtungsvorschläge, welche die MTK, die IV und die MV betreffen, sind die Vertreter von santésuisse nicht stimmberechtigt.

<sup>4</sup>Für andere Beschlüsse bestimmt die PVK das Verfahren.

<sup>5</sup>Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

<sup>6</sup>Der Vorsitz wird von H+ übernommen.

<sup>7</sup>Das Sekretariat der PVK wird durch santésuisse geführt.

<sup>8</sup>Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

<sup>9</sup>Anfragen an die PVK sind an santésuisse, Sekretariat PVK Physiotherapie - H+, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, zu richten.

### **Art. 5      Beizug von Experten**

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

### **Art. 6      Verfahren**

<sup>1</sup>Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten.

<sup>2</sup>Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

<sup>3</sup>Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

<sup>4</sup>Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

<sup>5</sup>Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

<sup>6</sup>Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat unter Vorbehalt von Absatz 5 innert 30 Tagen zu erfolgen.

<sup>7</sup>Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist Sache der Vertragspartner.

#### **Art. 7 Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden aufgeteilt.

<sup>2</sup>Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich. Vorbehalten ist Artikel 7 Absatz 3.

<sup>3</sup>Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

#### **Art. 8 Inkrafttreten / Kündigung**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup>Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 8 des in Artikel 1 erwähnten Tarifvertrages vom 1. Januar 2002.

Solothurn, Luzern, Bern, den 15. Dezember 2001

#### **H+ Die Spitäler der Schweiz**

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

P. Saladin U. Grob

#### **santésuisse**

Der Präsident: Der Direktor:

#### **Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

Der Präsident:

Ch. Brändli M.-A. Giger

W. Morger

#### **Bundesamt für Sozialversicherung**

Abteilung Invalidenversicherung  
Die Vizedirektorin:

#### **Bundesamt für Militärversicherung**

Der Vizedirektor:

B. Breitenmoser

K. Stampfli